Landkreis Elbe-Elster

Der Landrat

Umweltamt, Untere Abfallwirtschafts-/ Bodenschutzbehörde

1088

Landkreis Elbe-Elster • Postfach 17 • 04912 Herzberg

Ingenieurgemeinschaft
WTU GmbH
Frau Dielefeld
Am Steigenberg 2

04924 Bad Liebenwerda

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
34-70-39/**038/06**
Ort, Straße, Haus-Nr.
04916 Herzberg, Nordpromenade 4a
Ansprechpartner/in
Frau Pötzsch
Telefon/Telefax
(03535) 46 9323 / (03535) 46 9372
e-mail
manuela.poetzsch@lkee.de
Datum
31. Mai 2006

Auskunft aus dem Altlastenkataster
Ihr Schreiben vom 24. Mai 2006

Sehr geehrte Frau Dielefeld,

im Altlastenkataster des Landkreises Elbe-Elster, Untere Bodenschutzbehörde, ist das Grundstück der **Gemarkung Fichtenberg, Flur 6, Flurstück 26/38** als Altablagerung (Reg.-Nr.: 0133620032) im Sinne von § 2 Abs. 5.1 Bundes-Bodenschutzgesetz erfasst.

Es handelt sich um ein ehemaliges Gewässer, welches von 1960 bis 1992 als wilde Müllkippe für feste Siedlungsabfälle, Asche, Schlacke sowie Erdaushub und Bauschutt genutzt wurde. Das Deponat mit einer mittleren Mächtigkeit von ca. 2 m lagert auf einer Fläche von ca. 30 m x 40 m. Nach unserer Erkenntnis befindet sich das Grundstück im Überschwemmungsgebiet der Elbe.

Unter Berücksichtigung von Art und Menge der verkippten Abfälle ist die Altablagerung der Kategorie A1 zuzuordnen. Bei Aufrechterhaltung der gegenwärtigen Nutzung kann davon ausgegangen werden, dass nur geringfügige beziehungsweise keine Schadstoffverfrachtungen aus dem Müllkörper in das Grundwasser erfolgen und Maßnahmen zur akuten Gefahrenabwehr nicht geboten sind.

Vor einer Nutzungsänderung des Grundstücks z.B. für Deichbaumaßnahmen ist in jedem Fall eine Gefährdungsabschätzung mit einer nutzungsbezogenen Einzelfallprüfung zu erstellen. In Abstimmung mit der unteren Bodenschutzbehörde sind dann die von der Altablagerung ausgehenden Gefahren für Schutzgüter zu bewerten und die erforderlichen Maßnahmen festzulegen.

Die Eintragungen im Kataster entsprechen dem gegenwärtigen Erkenntnisstand.

Für die Auskunft wird eine Verwaltungsgebühr gemäß dem Gebührengesetz für das Land Brandenburg (GebG Bbg) vom 18.10.1991 (GVBl.I/91 S. 452), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes zur Anpassung verwaltungsrechtlicher Vorschriften an den elektronischen Rechtsverkehr vom 17.12.2003 (GVBl.I/03 S. 298, 304), in Verbindung mit der Anlage 1, Tarifstelle 1.5.5.2 der Gebührenordnung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg (GebO MLUR) vom 17.12.2001 (GVBl.II/02 S.10), zuletzt geändert durch die Fünfte Verordnung zur Änderung der GebO MLUR vom 23.09.2005 (GVBl.II/05 S. 505) in Höhe von **30,00 €** festgesetzt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Pötzsch